

---

## **RICHTLINIE DER STADT ERKNER ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AN VEREINE (VEREINSFÖRDERRICHTLINIE)**

vom 16. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderrichtlinie) beschlossen:

<b>§ 1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gegenstand der Bezuschussung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Antragstellung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Bewilligung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Verwendungsnachweis.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Inkrafttreten I Außerkrafttreten .....</b>	<b>4</b>





## § 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt Erkner gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten finanziellen Mittel Zuschüsse zur Förderung der in der Stadt ansässigen eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Interessengemeinschaften, die mit ihrer Tätigkeit zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

## § 2 Gegenstand der Bezuschussung

- (1) Bezuschusst werden können:
  - a) Honorare und Aufwandsentschädigungen
  - b) Sachkosten für notwendige Anschaffungen
  - c) Betriebskosten wie Mieten, Kommunikation, Medienver- und -entsorgung
  - d) Verbrauchsmaterial wie Büromaterial
  - e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
  - f) Fahr- und Transportkosten
  - g) Kosten für notwendige Dienstleistungen Dritter wie Reparaturen
  - h) Fort- und Weiterbildungskosten
  - i) Speisen und Getränke in Ausnahmefällen
- (2) Nicht bezuschusst werden:
  - a) interne Vereinsfeiern und Feste
  - b) Sach- und Geldpreise
  - c) Projekte mit gewerblichem Zweck
- (3) Eine Eigenleistung der Antragstellenden in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme als Geld- oder geldwerte Leistung wird in allen Fällen vorausgesetzt.

## § 3 Antragstellung

- (1) Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie können formlos bis spätestens 31. Juli des Vorjahres gestellt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Antrag auf Bezuschussung auch nach dem vorgesehenen Antragsdatum gestellt werden. Dafür sollen im Haushaltsplan 1.000 Euro vorgesehen werden.
- (3) Der Antrag soll beinhalten:
  - a) Angaben zu den Antragstellenden wie Anschrift, Ansprechperson, Bankverbindung
  - b) Erläuterung der Maßnahme oder des Projekts
  - c) Erläuterung des benötigten Zuschusses
  - d) Finanzierungsplan
- (4) Bei erstmaliger Antragstellung durch Vereine sind aktuelle Kopien der Vereinssatzung, der Vereinseintragung, der Gemeinnützigkeitserklärung und gegebenenfalls von Verträgen wie Mietverträgen oder Honorarverträgen beizufügen. Bei erneuter Antragstellung müssen diese Unterlagen nur dann beigefügt werden, wenn sich Veränderungen ergeben haben.
- (5) Wenn bereits eine Bezuschussung erfolgte, kann der erneute Antrag erst nach Vorliegen eines vollständigen und unbeanstandeten Verwendungsnachweises gestellt werden.





- (6) Beantragt werden können nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind und bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids auch nicht begonnen werden. Ausgenommen sind Anträge zu laufenden Kosten, wie Betriebskosten und Kosten für Verbrauchsmaterial.

#### **§ 4 Bewilligung**

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (2) Über die Bewilligung der Anträge wird mit Beschluss des Haushaltsplans durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner entschieden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin legt dazu im Fachausschuss einen Entscheidungsvorschlag vor, über den durch den Hauptausschuss entschieden wird.
- (3) Die Bewilligungsbescheide werden umgehend nach Vorliegen des durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner verabschiedeten und genehmigten Haushalts erteilt.
- (4) Die Projektförderung soll oberste Priorität haben. Strukturelle Förderung soll es für alle Antragstellenden geben. Vereinen, die 200 Euro oder weniger beantragen, wird diese Summe ungeteilt ausgezahlt. Die Höchstfördersumme beträgt 5.000 Euro.
- (5) Für alle anderen ist die Höhe der Fördersumme anhand des folgenden Punktesystems zulässig. Bevorzugt bewilligt werden Anträge, deren Maßnahmen und Projekte:
  - a) öffentlich zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen
  - b) fester Bestandteil des öffentlichen Lebens sind
  - c) benachteiligte Bevölkerungsgruppen einbeziehen
  - d) große Außenwirkung erreichen
  - e) die Kooperation von Vereinen untereinander unterstützen
  - f) zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Stadt beitragen
  - g) einen bildungs- und kulturpolitischen Bezug haben

#### **§ 5 Verwendungsnachweis**

- (1) Zuschussempfänger haben zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, einen Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem bezuschussten Vorhaben angefallen sind. In der Höhe des bewilligten Zuschusses sind Originalbelege beizufügen.
- (4) Im Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen.
- (5) Gewährte Zuschüsse sind zweckgebunden nur für die bewilligten Maßnahmen einzusetzen. Nicht oder nicht sachgerecht eingesetzte finanzielle Mittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.





## § 6 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderrichtlinie) vom 18. April 2011 außer Kraft.

Erkner, den 16. Dezember 2025

---

Henryk Pilz  
Bürgermeister

